



Fusion

Begriff

Eine Fusion ist die rechtliche Vereinigung von zwei oder mehreren Rechtsträgern. Es werden alle Aktiven und Passiven sowie Rechte und Pflichten auf die übernehmende Gesellschaft auf dem Wege der Universalsukzession übertragen. Die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft werden zu Gesellschaftern der übernehmenden Gesellschaft. Die übernommene Gesellschaft wird ohne Liquidation aufgelöst und gelöscht.

Ordentliche Fusion mit Kapitalerhöhung: Die übernehmende Gesellschaft muss ihr Kapital erhöhen, sofern diese mit einem Grundkapital ausgestattet ist, damit die neuen Kapitalanteile den Gesellschaftern der übernommenen Gesellschaft zur Verfügung stehen.

Erleichterte Fusion gemäss Art. 23 FusG: Wenn die übernehmende Kapitalgesellschaft Alleingesellschafterin der übertragenden Kapitalgesellschaft ist (Mutter-Tochter-Fusion) oder wenn ein Rechtsträger oder eine natürliche Person alle Anteile der an der Fusion beteiligten Kapitalgesellschaften besitzt (Schwesternfusion), kann die Fusion unter erleichterten Voraussetzungen stattfinden. Die Inhalte des Fusionsvertrags sind reduziert. Die Genehmigung der Fusion erfolgt durch die obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgane. Eine KMU-Erklärung ist nicht notwendig.

KMU-Fusion: Als KMU gelten gemäss Art. 2 lit. e FusG Gesellschaften, deren Anteilsrechte an keiner Börse kotiert sind, und die keine Anleiheobligationen ausstehend haben. Überdies darf die Gesellschaft in den zwei Geschäftsjahren, die der Fusion unmittelbar vorangehen, nicht gleichzeitig zwei von drei quantitativen Kriterien überschritten haben (Bilanzsumme von 20 Millionen Franken, Umsatzerlös von 40 Millionen Franken, 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt). KMU können mit dem Einverständnis aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter auf die Erstellung eines Fusionsberichts, auf den Prüfungsbericht (zum Fusionsvertrag, Fusionsbericht und Fusionsbilanz) sowie auf die Durchführung des Einsichtsverfahrens verzichten. Die KMU müssen den Fusionsvertrag der Generalversammlung bzw. Gesellschafterversammlung zur Genehmigung unterbreiten. Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan der beteiligten Gesellschaften muss eine entsprechende KMU-Erklärung einreichen.

Hinweis: Das vorliegende Merkblatt bezieht sich vor allem auf die erleichterten Fusionen gemäss Art. 23 FusG und die KMU-Fusionen ohne Kapitalerhöhung.

Anmeldungen

Es braucht sowohl für die Eintragung der Fusion bei der übernehmenden Rechtseinheit als auch für die Löschung der übertragenden Rechtseinheit je eine formelle Anmeldung. Das Handelsregister am Ort der übernehmenden Rechtseinheit ist für den Entscheid über die Eintragung der Fusion zuständig. Wenn sich die zu löschende Rechtseinheit in einem anderen Kanton befindet, ist die Anmeldung zur Löschung infolge Fusion trotzdem dem Handelsregisteramt Zürich einzureichen.

Übernehmende Rechtseinheit: Die Eintragung der Fusion ins Handelsregister wird mit einer zwingend auf Deutsch verfassten Anmeldung beantragt. Sie muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

1. Angabe von Firma und Sitz (politische Gemeinde)
2. Aufführung der für die Eintragung erforderlichen Belege

Übertragende Rechtseinheit: Die Anmeldung der Löschung infolge Fusion muss in der Amtssprache gemäss ihrem Sitz verfasst werden. Sie enthält Firma und Sitz sowie die Mitteilung, dass die Gesellschaft infolge Fusion gelöscht werden soll. Weitere Belege sind für die Löschung der Gesellschaft nicht notwendig und müssen daher in der Löschanmeldung auch nicht aufgeführt werden.

Die Anmeldungen müssen durch die obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgane entsprechend ihrer Zeichnungsberechtigung unterzeichnet werden.

Fusionsvertrag

Die obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgane der an der Fusion beteiligten Gesellschaften müssen einen schriftlichen Fusionsvertrag abschliessen.

Der Fusionsvertrag ist die Vereinbarung der beteiligten Gesellschaften, dass sämtliche Aktiven und Passiven der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft übergehen sollen. Es werden die wirtschaftlichen und rechtlichen Parameter der Fusion beschrieben und insbesondere das Umtauschverhältnis für Anteile und gegebenenfalls die Höhe der Ausgleichszahlung und die Modalitäten für deren Umtausch festgelegt.

Fusionsbilanz

Dem Handelsregisteramt ist die Bilanz (Fusionsbilanz) der übertragenden Rechtseinheit einzureichen. Die Fusionsbilanz darf nicht älter als sechs Monate sein, gerechnet ab der Unterzeichnung des Fusionsvertrages. Wenn der Bilanzstichtag mehr als sechs Monate zurückliegt oder wenn seit dem letzten ordentlichen Abschluss wichtige Änderungen in der Vermögenslage der Gesellschaft eingetreten sind, muss ein Zwischenabschluss erstellt werden.

Die Fusionsbilanz muss geprüft sein, sofern bei der übertragenden Gesellschaft eine Revisionsstelle eingetragen ist. Eine entsprechende Bestätigung, dass die Bilanz geprüft ist, ist mit dem Revisionsbericht zu belegen oder kann auch aus dem Fusionsvertrag selbst hervorgehen, indem auf die **geprüfte** Bilanz verwiesen wird. Diese Aussage im Vertrag ist für das Handelsregisteramt als Nachweis ausreichend.

Eine Gesellschaft, die in der Bilanz eine **Überschuldung und/oder eine Unterdeckung** aufweist, darf mit einer anderen Gesellschaft nur fusionieren, wenn die andere Gesellschaft über entsprechendes frei verwendbares Eigenkapital verfügt oder wenn Gläubiger der beteiligten Gesellschaften Rangrücktritte gewähren. Es ist dazu eine entsprechende **Bestätigung einer zugelassenen Revisionsexpertin notwendig**.

Protokolle der obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten Rechtseinheiten

Bei den **erleichterten Fusionen** müssen anstelle der (öffentlich beurkundeten) Fusionsbeschlüsse der Generalversammlung bzw. Gesellschafterversammlung die obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgane den Fusionsvertrag genehmigen. Auf diese Protokolle kann verzichtet werden, wenn der Fusionsvertrag bereits von sämtlichen Mitgliedern der obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgane beider Rechtsträger unterzeichnet worden ist.

Das Protokoll kann in einer der folgenden Form erstellt werden:

1. Vollprotokoll, original unterzeichnet durch den Vorsitzenden und Protokollführer
2. Protokollauszug, original unterzeichnet durch den Vorsitzenden und Protokollführer
3. Zirkularbeschluss, original unterzeichnet durch sämtliche Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans
4. amtlich beglaubigte Kopie einer der oben aufgeführten Formen

Öffentliche Urkunden über die Fusion

Die Beschlüsse der Generalversammlung bzw. Gesellschafterversammlung über die Zustimmung zur Fusion (übernehmende Gesellschaft) bzw. über die Fusion und gleichzeitige Auflösung der Gesellschaft (übertragende Gesellschaft) müssen mit Ausnahme der Fusion zwischen Vereinen öffentlich beurkundet werden. Für die Beschlussfassungen gelten die im Fusionsgesetz aufgeführten Mehrheiten je nach Gesellschaftsform der übertragenden bzw. der übernehmenden Gesellschaft.

Die Fusionsbeschlüsse müssen mindestens den folgenden Inhalt aufzuweisen:

1. Feststellung über die rechts- und statutenkonforme Einberufung der Versammlung sowie über den bisherigen Verfahrensverlauf
2. Feststellung über die der Versammlung vorliegenden Belege
3. Genehmigungsbeschluss über den Fusionsvertrag

KMU-Erklärung

Sind die Voraussetzungen für ein KMU erfüllt (siehe oben unter KMU-Fusion) und es liegt keine erleichterte Fusion gemäss Art. 23 FusG vor, muss das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan beider Gesellschaften eine von mindestens einem Mitglied unterzeichnete KMU-Erklärung einreichen.

Einzureichende Belege je nach Sachverhalt

Erleichterte Fusion gemäss Art. 23 FusG:

1. Anmeldungen
2. Fusionsvertrag
3. Fusionsbilanz und allenfalls separater Nachweis, dass sie geprüft wurde
4. Protokolle der obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgane, sofern der Fusionsvertrag nicht von allen Mitgliedern dieser Organe unterzeichnet ist

Erleichterte Fusion gemäss Art. 23 FusG im Fall von Unterdeckung oder/und Überschuldung:

1. Anmeldungen
2. Fusionsvertrag
3. Fusionsbilanz und allenfalls separater Nachweis, dass sie geprüft wurde
4. Protokolle der obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgane, sofern der Fusionsvertrag nicht von allen Mitgliedern dieser Organe unterzeichnet ist.
5. Prüfungsbestätigung einer Revisionsexpertin

Tochter-Mutter-Fusion zwischen KMU-Gesellschaften:

1. Anmeldungen
2. Fusionsvertrag
3. Fusionsbilanz und allenfalls separater Nachweis, dass sie geprüft wurde
4. KMU-Erklärungen beider Gesellschaften
5. öffentliche Urkunde über die Beschlüsse der General- bzw. Gesellschafterversammlung der übernehmenden Gesellschaft
6. öffentliche Urkunde über die Beschlüsse der General- bzw. Gesellschafterversammlung der übertragenden Gesellschaft

Rechtsgrundlagen

Dieses Merkblatt basiert auf den Art. 3 ff. des Fusionsgesetzes und der Handelsregisterverordnung.

Sämtliche Unterlagen müssen im Original eingereicht werden. So gelten per E-Mail eingereichte Unterlagen als Kopien und sind nicht rechtsgenügend.